

Vertrag hilft Verfahren vereinfachen

Autor(en): **Spring, Kathrin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 1: **Beruf und Familie**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-821816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erbringen darf oder soll. Ob die Spitalärzteschaft, die diese Pflege verschreiben wird, die Betroffenen, ihr Umfeld und ihre Situation zu Hause gut genug kennt, ist zu bezweifeln. Und schliesslich zeichnet sich für die Spitex auch bei der Akut- und Übergangspflege viel zusätzlicher Verwaltungsaufwand ab.

Deshalb liegt bei der neuen Pflegefinanzierung die Frage nahe: Wie viel administrativer Aufwand ist den Spitex-Organisationen noch zumutbar? Und wer bezahlt das alles? Denn der Teufel steckt oft im Detail, bei der Abrechnung ausserkantonaler Kundschaft zum Beispiel. Vollends absurd wird der Aufwand dann, wenn Spitex-Organisationen – wie das zumindest in einem Kanton vorgesehen ist – für jeden neuen Patienten zuerst eine sogenannte Kostengutsprache bei der Gemeinde einholen müssen, weil sich die Ge-

meinden absichern wollen, dass es sich um eine dort steuerpflichtige Person handelt.

Zugespitzt wird die Situation durch den politisch angestrebten Wettbewerb zwischen kommerziellen und gemeinnützigen Spitex-Organisationen. Die Non-Profit-Spitex wird noch mehr Aufwand betreiben müssen, um nachzuweisen, was ein umfassender und qualitativ guter Service public kostet, inklusive guter Arbeitsbedingungen, Ausbildung und Spezialisierung in Bereichen wie Psychiatrie und Palliative Care.

Doch der Ärger über all den Aufwand, der mit der neuen Pflegefinanzierung in der Spitex entsteht, mag noch so gross sein: Im Vordergrund müssen die Klientinnen und Klienten stehen. Denn die wirklich Betroffenen sind jene, die Spitex-Pflege benötigen, zu Hause bleiben möchten und nicht auf Rosen gebettet sind.

Vertrag hilft Verfahren vereinfachen

Mit Blick auf die neue Pflegefinanzierung strebte der Spitex Verband Schweiz (SVS) seit längerem einen Administrativvertrag mit Santésuisse an. Das Ziel: Spitex-Leistungen sollen in der ganzen Schweiz nach dem gleichen Verfahren abgerechnet werden können. Im Dezember wurde dieser Vertrag für die Langzeitpflege abgeschlossen.

ks // Am 27. Januar stellte die SVS-Verhandlungsdelegation in Bern den Spitex-Kantonalverbänden den Administrativvertrag vor, der mit Santésuisse abgeschlossen wurde. Auf Spitex-Seite ist neben dem SVS auch der Verband der kommerziellen Organisationen, Spitex privée Suisse, Vertragspartner. Dem Vertrag beitreten können nicht nur Spitex-Organisationen, sondern auch stationäre Einrichtungen, die ambulante Pflege anbieten.

Der Vertrag regelt zahlreiche Abläufe zwischen Spitex-Organisationen und Krankenversicherungen für die Langzeitpflege. Er vereinheitlicht – nach einer einjährigen Übergangsfrist – die Bedarfsabklärung, die ärztliche Anordnung und die Bedarfsmeldung. Für die Bedarfsabklärung wird RAI-Home-Care als Instrument genannt. Mit Blick auf die elektronische Abrechnung soll

die Rechnungsstellung nach dem Prinzip Tiers payant erfolgen. Die Rechnung der Spitex geht in diesem Fall direkt an die Krankenversicherung, der Patient erhält eine Kopie. Hier wird allerdings gemeinsam mit Santésuisse noch nach einer Übergangsregelung gesucht.

Einheitlich geregelt werden im weiteren die Abläufe für die Kontrolle der Spitex-Organisationen durch die Krankenversicherungen, die Qualitätssicherung, die Mindestqualifikationen für das Personal, die Leistungsstatistik, die Auskunftspflicht der Leistungserbringer und die paritätische Vertrauenskommission.

Bei der Vorstellung des Vertrages gab – mit Blick zum Beispiel auf die Bedarfsabklärung – ein Punkt zu diskutieren, der auch gesetzlich verankert ist: Spitex-Organisationen können keine Leistungen abrechnen, während sich der Patient im Spital oder in einem Pflegeheim befindet (mit Ausnahme des Ein- und Austrittstages).

Neu legt der Vertrag fest, dass Leistungserbringer ärztlich verordnete Mittel und Gegenstände maximal zu einem Beitrag abrechnen können, der 15% unter den Höchstpreisen der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) liegt.

Es ist nun Aufgabe der Kantonalverbände, die Spitex-Organisationen über den Administrativvertrag und den Beitritt im Detail zu informieren. Beitrittsformulare werden bereit gestellt.

Die Verhandlungen der Spitex mit Santésuisse über einen Rahmenvertrag für die Akut- und Übergangspflege sind noch nicht abgeschlossen. Die Tarife für diese neue Pflegekategorie werden kantonal verhandelt.

Ein Wort noch zur Kommunikation. Mitte Dezember verkündeten die Vertragsparteien den Abschluss des Administrativvertrages – als «Weihnachtsgeschenk», ohne jedoch den Inhalt bekannt zu geben. Erst Ende Januar wurde dann in der Spitex über die Vertragsinhalte informiert.

Das lange Warten bereitete niemandem Freude. Vor allem jenen Spitex-Vertretungen nicht, die in kantonalen Verhandlungen mit Versicherungen feststellten, dass ihre Verhandlungspartner den «unveröffentlichten» Vertrag bereits vor sich auf dem Tisch hatten und die Inhalte längst kannten.

Ausführliche Informationen zur neuen Pflegefinanzierung und der Administrativvertrag mit Santésuisse sind auf der Website des Spitex Verbandes Schweiz zu finden:

➤ www.spitex.ch